



Projekt: Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Löbnitz für den Bereich „Barther Straße“
Landkreis Vorpommern-Rügen

Planungsleistung: Protokoll Artenschutz
Prüfung tierökologischer Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auftraggeber: Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Teilnehmer Begehung am 29.10.2021: - Frau Schoppmeyer (Umwelt & Planung)

Anlage Anlage 1: Abbildungen

Sachverhalt

Die Gemeinde Löbnitz beabsichtigt mit Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu schaffen. Vorgesehen ist die Abrundung des Ortsteiles und Schließung einer städtebaulichen Lücke westlich der Barther Straße.

Mit dem Bauvorhaben ist die Beseitigung von Grünlandflächen als auch Freiflächen zur Kleintierhaltung mit ruderalen Stauden verbunden (s. Abb. 4). Im Bereich zwischen den Flurstücken 28/1 und 34 stockt eine Birkenreihe mittleren Bestandsalters, an der südlichen Plangebietsgrenze ein Eschenahorn. Zudem befinden sich im Bereich der o. g. Flurstücksgrenze eine mehrstämmige Weide als auch eine mehrstämmige Pflaume (s. Abb. 5). Die Planung sieht den Erhalt aller Bäume vor.

Die Grünlandflächen unterliegen einer intensiven Nutzung, Süßgräser dominieren die Krautschicht (s. Abb. 1).

Auf dem westlichen Flurstück 34 dominieren nitrophile Stauden. Hier befindet sich auch ein älterer Schuppen, der wohlmöglich zur Kleintierhaltung genutzt wurde (s. Abb. 4).

Für die geplante Bebauung wird hiermit eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) durchgeführt.

Ergebnisse Artenschutz

Der westliche Grenzbereich des Flurstückes 34 bietet Gebüsch- und Nischenbrütern potenziell geeignete Nistmöglichkeiten. Hier stocken außerhalb des Plangeltungsbereichs eine jüngere Fichtenreihe als auch Laubgebüsche. Zudem befindet sich auf dem Flurstück 34 innerhalb des Plangebietes eine älterer Schuppen.

Die Gehölze wiesen keinerlei geeignete Habitatstrukturen für baumhöhlen- bzw. spaltenbewohnende Tierarten wie Höhlenbrüter oder gar Fledermäuse auf. Lediglich das Vorkommen von Freibrütern ist anzunehmen.

Ein Vorkommen geschützter Käferarten konnte aufgrund fehlender geeigneter Brutbäume innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden.

Eingriffe in Bruthabitate der Offenlandbrüter können aufgrund der Nähe zur Barther Straße (Scheuchwirkung), der angrenzenden Gehölzstrukturen mit potenziellen Prädatoren als auch hinsichtlich der geringen Flächengröße beanspruchter Grünlandflächen vernachlässigt werden.

Die mit etwa 0,32 ha eingetragene landwirtschaftliche Nutzfläche wird als Dauergrünland geführt. Demnach steht diese dem Weißstorch als auch anderen Brutvogelarten als Nahrungsfläche dauerhaft zur Verfügung.

Die noch un bebauten Grünlandflächen des Geltungsbereich bieten aufgrund der Flächengröße und Lage ein nur begrenztes Nahrungspotenzial. Die Feuchtwiesen und ausgedehnten Grünlandflächen um die Ortschaft Löbnitz, entlang der Bartheniederung im Norden und den südöstlich gelegenen Langenhanshäger Bach stellen hingegen optimale Nahrungsflächen dar.

Anlagebedingt ist von keinem Verlust wertvoller Nahrungsflächen des Weißstorchs auszugehen.

Vermeidungsmaßnahme

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**V_{AFB1}** Baufeldfreimachung mit Entfernen der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit) können baubedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Der Schuppen ist vor Abbruch einer Besatzkontrolle zu unterziehen.

Eingriffe in potenzielle Brutvogelhabitate der Gebüschbrüter als auch in potenzielle Leitstrukturen von Fledermäusen können mit dem Erhalt und der Sicherung des Gehölzbestandes vermieden werden.

Die zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

Fazit

Das vorliegende Protokoll kommt zum Ergebnis, dass für planungsrelevante Arten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, sofern die vorgegebene Vermeidungsmaßnahme eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Heiligenhagen, den 22.11.2022



V_{AFB}1 Erschließungsbeginn (Entfernen der Vegetationsdecke, Rückbau Nebenanlagen) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Löbnitz für den Bereich „Barther Straße“ LK Vorpommern-Rügen			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten durch die Beseitigung von Ruderalen Stauden, Grünland und Nebenanlagen.			
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
Maßnahme: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns, Besatzkontrolle Nebenanlagen			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich - Flurstücke 22/19, 22/20 und 28/1 sowie 22/21, 28/4, 34, 36/1 und 36/2 jeweils teilweise, Flur 1 der Gemarkung Löbnitz Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Ausgangszustand: Intensivgrünland, Flächen zur Kleintierhaltung mit Laubgehölzen und ruderalen Stauden, Schuppen Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden. Für den Abbruch von Nebenanlagen ist eine vorherige Besatzkontrolle durchführen zu lassen, diese muss je nach Witterung und Zeitraum angemessene Erfassungsmethoden beinhalten. Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
		☐ mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Löbnitz über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth	

Abbildungen:



Abb. 1: Blick auf die nordwestliche Plangebietsfläche – Grünland, 29.10.2021.



Abb. 2: Blick auf die Flurstücksgrenze im zentralen Plangebiet Richtung Westen, 29.10.2021.



Abb. 3: Plangebietsfläche mit Blick Richtung Barther Straße, rechts im Bild die zu erhaltende Birkenreihe, 29.10.2021.



Abb. 4: Ruderale Stauden, Schuppen und angrenzende Laubgehölze im südwestlichen Plangebiet, 29.10.2021.



Abb. 5: Zu erhaltende Laubgehölze, im Vordergrund eine mehrstämmige Pflaume im Hintergrund eine Weide und die angrenzende Birkenreihe, 29.10.2021.